

**Der Vorstand des Thüringer Fußball-Verbandes hat folgende Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen des TFV mit Wirkung vom 01.07.2014 beschlossen:**

## **SPIELORDNUNG**

### **§ 6 Ziffer Spiel- und Altersklasseneinteilung**

#### **Ziffer 1**

##### **1. Männerspielbetrieb**

Verbandsliga	1 Staffel	16 Mannschaften
Landesklasse	3 Staffeln	je 16 Mannschaften

Die Landesklassenstaffeln werden auf die KFA wie folgt fest eingeteilt:

- 1 Ostthüringen, Jena-Saale-Orla und Mittelthüringen
- 2 Erfurt-Sömmerda, Nordthüringen, Eichsfeld-Unstrut-Hainich
- 3 Westthüringen, Rhön-Rennsteig, Südthüringen

Die Kreismeister der KFA sowie die Absteiger aus der Verbandsliga steigen fest in die genannten Staffeln auf bzw. ab.

Durch die Auf- und Abstiegsregelungen kann sich die Zahl der Mannschaften in Sonderfällen verändern.

1 Staffel Kreisoberliga je KFA 14-16 Mannschaften

Kreisligen bzw. -klassen, Staffeln gemäß Beschluss der KFA

---

## **SPIELORDNUNG**

### **§ 6 Ziffer Spiel- und Altersklasseneinteilung**

#### **Ziffer 3**

##### ***(1) bis (3) entfällt***

*Neu:*

A-Junioren sowie B-Juniorinnen, welche ein vorzeitiges Spielrecht für Erwachsenenmannschaften durch die TFV-Passstelle sowie eine Gastspielerlaubnis erhalten haben, können in Erwachsenenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass die Gastspielerlaubnis erlischt. Der Einsatz in Erwachsenenmannschaften des Vereins, für den die Gastspielerlaubnis besteht, ist nicht zulässig.

---

## SPIELORDNUNG

### § 14 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

#### Ziffer 6

- (1) Persönliche Strafen, wie Sperren nach §§ 21, 22 werden bei Spielausfall als Folge des Nichtantritts der gegnerischen Mannschaft oder des Schiedsrichters, unabhängig davon, ob dieses Spiel gewertet oder neu angesetzt wird – zu Gunsten des gesperrten Spielers angerechnet. In abgebrochenen Spielen ausgesprochene persönliche Strafen behalten ihre Gültigkeit.

---

## SPIELORDNUNG

### § 19 Wechsel innerhalb eines Vereins

#### Ziffer 7

- (2)
- a) A-Junioren mit vollendetem 17. Lebensjahr können unter Einhaltung der Vorgaben der Anlage 5 der Spielordnung (vorzeitiges Spielrecht) im Männerbereich eingesetzt werden.
- b) B-Juniorinnen mit vollendetem 16. Lebensjahr können unter Einhaltung der Vorgaben der Anlage 5 der Spielordnung (vorzeitiges Spielrecht) in Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

---

## SPIELORDNUNG

### Anlage 2: Grundsätze und Empfehlungen bei der Bildung von Spielgemeinschaften im **Erwachsenenbereich**

*(nur Änderung in der Überschrift)*

---

## SPIELORDNUNG

### Anlage 5: Durchführungsbestimmungen für das vorzeitige Spielrecht

#### A. Grundsätze

1. Junioren dürfen ausschließlich durch ein im Spielerpass eingetragenes Sonderspielrecht im Männerbereich zum Einsatz kommen. Ohne eingetragenes Sonderspielrecht sind Junioren für den Einsatz im Männerbereich nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften sind bei Verstoß gegen diese und nachfolgende Bestimmungen zu bestrafen und tragen die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der Spielordnung. Gegen die Junioren können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1. Januar), kann eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins auf Antrag erteilt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateurm Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateurspielklasse) angehört. Dies gilt jedoch nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder einer Auswahl des TFV angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum, gemäß § 7 b der DFB-Jugendordnung, besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs (ab vollendeten 17. Lebensjahr) keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen mit Zustimmung des TFV-Jugendausschusses eine Spielerlaubnis für eine Amateurm Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaft oder Gastspielgenehmigung eröffnet ist.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

4. Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung nach Ziffer (2) und (3) sind:
  - schriftlicher Antrag des Vereins entsprechend dem TFV-Vordruck
  - schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes zum Einsatz im Erwachsenenbereich
  - Vorlage des Spielerpasses
  - Bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs (im Fall von Ziffer 1 – aus Gründen der Talentförderung) zusätzlich die Auswahlberufung durch den DFB , TFV
5. Dieses vorzeitige Spielrecht für A-Junioren (lt. Ziffer 1 bis 3) erteilt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Geschäftsstelle des TFV. Dies gilt auch für Mannschaften oberhalb der Verbandsliga im Amateurbereich. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren ihres Vereins.
6. Bei Einsatz von Spielern mit der Spielberechtigung gemäß Ziffer (1 bis 3) in Herrenmannschaften seines Vereins darf kein A-Juniorenspiel von den Mannschaften abgesetzt werden, für die diese Spieler eine Spielerlaubnis besitzen.

## **B. Genehmigungsverfahren**

1. A-Junioren müssen das Sonderspielrecht im Männerbereich im Spielerpass eingetragen haben. Dies erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden Regelungen.  
Es sind ausschließlich Antragsformulare des TFV zu verwenden. Diese sind auf der Homepage des TFV abrufbar.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten kein automatisches Spielrecht für den Männerbereich. Das Spielrecht muss über die Passstelle des TFV beantragt und genehmigt werden.

Dies gilt auch für Spieler des jüngeren Jahrgangs, welche im Spieljahr das 18. Lebensjahr vollenden.

3. Ein Spielrecht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs (vollendetes 17. Lebensjahr) kann nur nach Absatz A – Ziffer 3 und 4 dieser Durchführungsbestimmungen beantragt werden.
4. A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die im laufenden Spieljahr das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten kein automatisches Spielrecht im Männerbereich. Das Spielrecht kann nur über die Passstelle des TFV beantragt und genehmigt werden.
5. Als Verein in der näheren Umgebung (Absatz A – Ziffer 3) gelten in der Regel Entfernungen zwischen Wohnort und Sportverein bis ca. 15 km. Dazu zählen ebenfalls Anreisezeiten von ca. 30 Minuten.
6. Bei allen Anträgen betreffs fehlender Spielmöglichkeit ist die Befürwortung mit Stempel und Unterschrift des jeweiligen KFA-Jugendausschusses auf dem Antragsformular erforderlich.  
Eine Befürwortung durch den KFA bedeutet nicht automatisch die Genehmigung des Antrages durch den TFV.
7. Für A-Junioren, die den Verein wechseln, wird grundsätzlich keine Spielerlaubnis nach § 19 Ziffer 7 der SpO erteilt, wenn der aufnehmende Verein selbst keine A-Juniorenmannschaft (auch als Spielgemeinschaft) hat. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nachgewiesener Wohnortwechsel) kann der Jugendausschuss des TFV eine Spielberechtigung für den Männerbereich erteilen.
8. Vereine die eine A-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb haben, können für ihre A-Junioren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls ein vorzeitiges Männerspielrecht beantragen.  
Für 17-jährige A-Junioren sind bei der Beantragung die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.  
Wird in Vereinen mit A-Junioren diese Mannschaft im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen oder nimmt aus sonstigen Gründen nicht mehr am Spielbetrieb teil, erlischt das vorzeitige Spielrecht mit sofortiger Wirkung. Ein Neuantrag ist möglich.
9. Alle Anträge sind mit den vollständigen Unterlagen, nach erforderlicher Bestätigung durch den KFA, an den TFV zu richten. Dabei sind die Originalunterlagen an die Geschäftsstelle des TFV zu senden. Bei fehlenden Unterlagen wird der Antrag nicht weiterbearbeitet und zurückgesandt. Falsche Angaben können den Verlust der Spielberechtigung nach sich ziehen.  
Alle Anträge sind laut Finanzordnung des TFV § 6 (Ziffer 5 c) kostenpflichtig.
10. Das vorzeitige Spielrecht für den Männerbereich ist erst mit dem Eintrag auf dem Spielerpass bzw. dem Vermerk im DFBnet Pass online erteilt.
11. A-Junioren, die ohne eingetragenes Sonderspielrecht im Männerbereich eingesetzt werden, spielen dort unberechtigt und müssen mit ihrem Verein mit einem Verfahren beim zuständigen Sportgericht rechnen.

12. Die vorgenannten Regelungen zum Genehmigungsverfahren gelten auch für den vorzeitigen Einsatz von B-Juniorinnen (ebenso älterer und jüngerer Jahrgang) im Frauenbereich auf Landes- und Kreisebene. Dazu sind gesonderte Vordrucke zu verwenden.

**Inkrafttreten:            01.07.2014**